



Intranet

HOME → DG3 Decisions

DBA case W 0012/91 - 3.2.1

Entscheidungsdatum	02 April 1991
Aktenzeichen	W 0012/91 - 3.2.1
Anmeldenummer	-
IPC-Klasse	<u>B60T 8/00</u> <u>B60K 28/16</u>
Verfahrenssprache	DE

Titel

Antiblockierregelsystem und Antriebsschlupfregelsystem

Anmelder

-

Einsprechender

-

Leitsätze

-

Artikel und Regelnpct 17(3)(a)**Schlagwort**

Nichteinheitlich a priori (verneint),

Vorliegen einer allgemeinen erfinderischen Idee für zwei unterschiedliche Systeme betreffende Anspruchsgruppen

Zitierte Entscheidungen

-

Orientierungssatz

-



View the [full document](#) in pdf (when available)
Images are not displayed in the following full text.

▲ Sachverhalt und Anträge

I. Die Anmelder haben am 13. September 1990 beim Europäischen Patentamt die internationale Anmeldung PCT/EP.... eingereicht.

II. In einer Aufforderung gemäß Artikel 17 (3) (a) PCT zur Zahlung einer zusätzlichen Recherchegebühr vom 18. Dezember 1990 hat die als internationale Recherchenbehörde (IRB) tätige Zweigstelle des Europäischen Patentamts in Den Haag den Anmeldern mitgeteilt, daß die internationale Anmeldung dem Erfordernis der Einheitlichkeit nicht entspreche. Zur Begründung wurde sinngemäß angeführt, daß das in den Ansprüchen 1 bis 4 definierte Antiblockierregelsystem und das in den Ansprüchen 5 bis 8 definierte Antriebsschlupfregelsystem, deren Empfindlichkeit jeweils gemäß der gemessenen Fahrzeugverzögerung

geändert wird, sich voneinander so stark unterscheiden, daß weder ein technischer Zusammenhang noch eine technische Wechselwirkung festgestellt werden kann, durch die eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklicht wird. Antiblockierregelsysteme und Antriebsschlupfregelsysteme würden, selbst wenn sie sich beide in einem einzigen Fahrzeug befinden, völlig unabhängig voneinander arbeiten und die jeweils gemeinsamen Fahrzeugsteuervorrichtungen (Bremsen) völlig unterschiedlich beeinflussen.

III. Die Anmelder haben am 16. Januar 1991 Widerspruch nach Regel 40.2 c) PCT eingelegt und haben rechtzeitig die zusätzliche Recherchegebühr entrichtet. Zur Begründung des Widerspruchs führen sie aus, die Gegenstände der Ansprüche 1 und 5 seien absolut analog und würden auf dem gleichen Erfindungsgedanken beruhen. Sie würden sich nur dadurch unterscheiden, daß einmal ein negativer Radschlupf und einmal ein positiver Radschlupf vorliege und dementsprechend einmal Fahrzeugverzögerungen und im anderen Fall Fahrzeugbeschleunigungen verglichen würden.

▲ Entscheidungsgründe

1. Der Widerspruch ist zulässig. Die zusätzliche Recherchegebühr ist im Sinne von Artikel 17 (3) a) PCT fristgerecht entrichtet worden. Ferner entspricht der Widerspruch in formaler Hinsicht den Erfordernissen der Regel 40.2 c) PCT.

2. Erkennbar hat die IRB die Auffassung vertreten, daß sich die Ansprüche 1 bis 8 auf zwei unterschiedliche Anspruchsgruppen beziehen, die keine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen (Regel 13.1 PCT).

Die Kammer ist der Auffassung, daß im vorliegenden Fall die Anmelderin aufgrund der Aufzählung der unterschiedlichen Sachverhalte in den beiden Anspruchsgruppen und aufgrund des Hinweises auf die voneinander völlig unabhängige Arbeitsweise und die jeweils völlig unterschiedliche Beeinflussung der von beiden Systemen angesteuerten Fahrzeugbremsen klar erkennen konnte, welche Überlegungen für die Entscheidung maßgebend waren.

Die in der Aufforderung gemäß Artikel 17 (3) (a) PCT enthaltene, an sich knappe Begründung im Sinne von Regel 40.1 PCT kann somit als ausreichend für die Feststellung angesehen werden, daß die Anmeldung nicht dem Erfordernis der Einheitlichkeit entspreche.

3. Die internationale Anmeldung enthält zwei Anspruchsgruppen 1 bis 4 und 5 bis 8 mit je einem unabhängigen Anspruch 1 bzw. 5 und abhängigen Ansprüchen 2 bis 4 bzw. 6 bis 8.

3.1 Nach den unabhängigen Ansprüchen 1 und 5 der internationalen Anmeldung wird die in einem Auswertschaltungsteil 5a aus den Radgeschwindigkeiten (vgl. die Radgeschwindigkeitsmeßgeber 1 bis 4) ermittelte (berechnete) Fahrzeugverzögerung A2 (Anspruch 1) bzw. Fahrzeugbeschleunigung A4 (Anspruch 5) mit dem jeweils gemessenen Verzögerungs- bzw. Beschleunigungs-Signal A1 bzw. A3 eines Fahrzeugverzögerungsmessers 10 bzw. eines Fahrzeugbeschleunigungsmessers verglichen und in einer Auswertschaltung 5 verarbeitet. Wenn bei diesem Vergleich die gemessene Fahrzeugverzögerung A1 (Anspruch 1) bzw. die Fahrzeugbeschleunigung A3 überwiegt (d. h. größer als das berechnete Signal A2 bzw. A4 ist), dann wird die ABS- Regelung im Bremsfall (Anspruch 1) bzw. die ASR-Regelung (Anspruch 5) in Richtung einer unempfindlichen Regelung verändert.

Wie in der Beschreibung S. 1, 2. Abs. der internationalen Anmeldung angegeben ist, basieren die zum Ermitteln der gemessenen Signale verwendeten Fahrzeugbeschleunigungssensoren auf dem Feder/Masse- Prinzip. Die gemessenen Signale sind somit von der Fahrbahnneigung abhängig, wobei durch die Auswertung der Differenz der berechneten und der gemessenen Signale die Fahrbahnneigung (z. B. Gefälle) erkannt werden kann. Mit den im Anspruch 1 bzw. 5 beanspruchten Regelsystemen wird bei Überwiegen des gemessenen Signals, also bei Auftreten einer Fahrbahnneigung (Gefälle bzw. Steigung) die ABS-bzw. ASR-Regelung in Richtung einer unempfindlichen Regelung verändert. Die ABS-bzw. ASR-Regelstrategie wird also der Fahrbahnneigung angepaßt.

3.2 Die Kammer ist der Überzeugung, daß die Regelsysteme nach den Ansprüchen 1 und 5 durch die unter dem vorstehenden Absatz 3.1 definierte, einzige allgemeine erfinderische Idee zusammengehalten werden. Es ist für den vorliegenden Fall unerheblich, ob die Antiblockierregelsysteme (ABS) und Antriebsschlupfregelsysteme (ASR) möglicherweise völlig unabhängig voneinander arbeiten und die jeweils gemeinsamen Fahrzeugsteuervorrichtungen (Bremsen) völlig unterschiedlich beeinflussen, wie dies in der Aufforderung der IRB vom 18. Dezember 1990 festgestellt wird. Das Erfordernis der Regel 13.1 PCT ist nämlich auch dann erfüllt, wenn

- a) formal voneinander unabhängige Anspruchsgruppen von unterschiedlichen oder heterogenen Gegenständen oder Systemen ausgehen, die jeweils
- b) durch eine gemeinsame erfinderische Idee weitergebildet werden.

Der in der Aufforderung der IRB vertretenen Ansicht, es könne keinerlei technischer Zusammenhang zwischen den Sachverhalten der Anspruchsgruppen 1 bis 4 und 5 bis 8 festgestellt werden, kann aufgrund der vorstehend unter Punkt 3.1 dargelegten Analogie im technischen Aufbau und hinsichtlich der angestrebten Wirkung der beiden Systeme nicht beigetreten werden.

3.3 Die Aufforderung der IRB enthält keine Ausführungen darüber, ob die in der Mitteilung über das Ergebnis der internationalen Teilrecherche genannten Druckschriften eine von den Anmeldern gesehene allgemeine erfinderische Idee vorwegnehmen oder nahelegen können. Aus der Kategorieangabe "A" zu jeder Druckschrift ist gemäß der Anmerkung in der internationalen Teilrecherche vielmehr zu entnehmen, daß diese Druckschriften "nicht als besonders bedeutsam anzusehen" sind.

Die in der Aufforderung der IRB enthaltene Begründung kann also nur dahingehend gedeutet werden, daß nach Ansicht der IRB bei dem ABS-System gemäß Anspruch 1 und dem ASR-System gemäß Anspruch 5 a priori keine analoge Methode zum Ändern der Regelstrategien zur Anwendung kommt.

Nach Auffassung der Kammer fehlt jedoch einer solchen Schlußfolgerung die Grundlage, wie vorstehend dargelegt wurde.

Die Kammer sieht somit keinen Anlaß die Neuheit bzw. das Vorhandensein von erfinderischer Tätigkeit der die beiden Anspruchsgruppen verbindenden "allgemeinen erfinderischen Idee" im Hinblick auf das Recherchenergebnis zu prüfen.

Die endgültige Prüfung dieser Frage bleibt einer eventuellen späteren Sachprüfung vorbehalten.

4. Aus alledem folgt, daß von einem Wegfall der die beiden Anspruchsgruppen verbindenden einzigen allgemeinen erfinderischen Idee derzeit nicht gesprochen werden kann. Die Einheitlichkeit der Erfindung ist daher durch diese allgemeine erfinderische Idee und die direkte oder indirekte Rückbeziehung der weiteren Ansprüche auf Anspruch 1 bzw. 5 gewährleistet.

Die Aufforderung zur Zahlung der zusätzlichen Recherchegebühr ist daher nicht zu Recht ergangen und der Widerspruch begründet.

▲ ENTSCHEIDUNGSFORMEL

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Rückzahlung der zusätzlichen Recherchegebühr wird angeordnet.